



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT
GZ 34.291-2b/73

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
28. Juni 1973, mit dem das
NÖ Krankenanstaltengesetz 1968
geändert wird

Zur GZ 91 ex 1973
vom 28. Juni 1973

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. AUG. 1973

Zl. 91/1 P. 12.11. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
7. August 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzes-
beschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom
28. Juni 1973, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1968
geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen. Unbe-
schadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aus dem neuen § 87 Abs. 2 erwachsen bestimmten Gemeinde-
verbänden Aufgaben, die die Merkmale des eigenen Wirkungs-
bereiches nach Art. 116 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 418 Abs. 2 B-VG
aufweisen. Der § 87 a des NÖ Krankenanstaltengesetzes bezeichnet
die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Gemeinde
als solche des eigenen Wirkungsbereiches. Es erhebt sich die
Frage, ob der § 87 a leg. cit ausdrücklich auch die Gemeinde-
verbände nennen soll. Gemeindeverbände werden für die verbandsg-
angehörigen Gemeinden auf der Stufe der Gemeindeverwaltung tätig.
Es mag die zu einem verfassungskonformen Ergebnis führende
Auslegung naheliegen, daß der ausdrücklich nur die Gemeinden
erwährende § 87 a auch jene Aufgaben mitumfaßt, die nach dem
neuen § 87 Abs. 2 von Gemeindeverbänden wahrzunehmen sind.
Es handelt sich allerdings um ein Problem, welches durch die
Judikatur des Verfassungsgerichtshofes noch nicht geklärt ist.

9. August 1973

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:

WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
